



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 22-20-00
Datum: 25. 3.2010

2010/111
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	27.4.2010	
Rat der Stadt	29.4.2010	

Betreff

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatz-Satzung) für das Haushaltsjahr 2011

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatz-Satzung) für das Haushaltsjahr 2011

Beisenherz
Bürgermeister

Tesch
Kämmerin

Sachverhalt

Die Steuersätze für die Grundsteuern A und B wurden für das Jahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 170 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 410 v. H. |

Die Festsetzung des derzeitigen Hebesatzes der Grundsteuer A von 170 v. H. stammt aus dem Jahr 1988. Die Höhe des Steuersatzes für die Grundsteuer B wurde im Jahr 1996 von 345 v. H. auf 410 v. H. angehoben.

Nach der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts ist ein Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2013 nicht zu erreichen. Die finanzielle Situation ist prekär. Unter der Überschrift "5. Haushaltskonsolidierung ab 01.01.2010" heißt es im Entwurf des Haushaltsplans 2010 auf Seite 257 u. a.: "In der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung ist für Castrop-Rauxel ein vollständiger Einsatz der allgemeinen Rücklage bereits im Laufe des Haushaltsjahres 2010 vorgesehen. Damit ist das Eigenkapital zu diesem Zeitpunkt vollständig aufgezehrt. Die Stadt Castrop-Rauxel ist dann überschuldet."

Die Stadt Castrop-Rauxel ist daher weiterhin um Maßnahmen zur Verringerung ihres Haushaltsdefizits bemüht und aufgrund der drohenden Verschuldung auch dazu verpflichtet.

Mit Erlass des Innenministers zum Nothaushaltsrecht vom 06.03.2009 hat das Innenministerium den Gemeinden einen Leitfaden für die Kommunalaufsichtsbehörden an die Hand gegeben, an dem sich mittelbar die Kommunen bei der Aufstellung ihres Haushaltssicherungskonzepts orientieren können. Darin wird auch auf § 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen, der die Rangfolge der gemeindlichen Erträge festlegt.

Die Erhebung von Steuern ist danach nachrangig vor den Gebühren und Beiträgen, für von ihr erbrachte Leistungen. Allerdings, so heißt es dort weiter, gilt für Gemeinden mit unausgeglichener Ergebnisplan, dass diese in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs in Planung und Rechnung nachzukommen. Unterstrichen wird diese Verpflichtung der Gemeinden noch durch die Rechtsprechung des OVG NRW. Dies gilt umso mehr für Gemeinden, die über kein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept verfügen (OVG NRW, Beschluss vom 24. Mai 2007 – 15 B 778/07, Rn. 20).

Der Stadt Castrop-Rauxel bleiben daher weitere Maßnahmen zur Verringerung des Haushaltsdefizits nicht erspart. Hierzu gehört auch die Anhebung der Realsteuerhebesätze der Grundsteuern A und B.

In der vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu beschließenden Haushaltssatzung mit dem dazu gehörenden Haushaltssicherungskonzept für die Jahre bis 2011 - 2013 ist ab dem Jahr 2011 eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A um 30 v. H. auf 200 v. H. und für die Grundsteuer B um 90 v. H. auf 500 v. H. vorgesehen und eingeplant.

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz ist der Hebesatz für das Kalenderjahr oder für mehrere Kalenderjahre von der hebesatzberechtigten Gemeinde festzusetzen. Nach § 78 Abs. 2 GO NRW enthält die jeweilige Haushaltssatzung die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind. Die Gemeinde kann die Hebesätze in der jährlichen Haushaltssatzung oder in einer besonderen Abgabensatzung festlegen (vgl. Rehn/Cronauge, GO NRW, Erl. 3 zu § 78). § 78 Abs. 2 Nr. 4 GO NRW steht der Festsetzung der Steuersätze in einer besonderen Abgabensatzung nicht entgegen (so auch OVG NW, Urt. vom 06.08.1990 – 22 A 57/89, auszugsweise veröffentlicht in Mitt. NWStGB 1990, Ziff. 503).

In einem solchen Fall hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

Die Hebesätze der Realsteuern einer Gemeinde mit Haushaltssicherungskonzept müssen bezogen auf die Gemeindegrößeklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt sein (vgl. Leitfaden für die Kommunalaufsichtsbehörden, Seite 32). Eine Anhebung der Hebesätze der Grundsteuern A und B erscheint daher nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten.

Im Vergleich sind die Hebesätze des Jahres 2009 der übrigen kreisangehörigen Gemeinden/Städte bzw. benachbarter Gemeinden/Städte dargestellt:

Gemeinde/Stadt	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Castrop-Rauxel	170	410
Datteln	205	425
Dorsten	225	450
Gladbeck	170	440
Haltern am See	220	430
Herten	240	500
Marl	200	530
Oer-Erkenschwick	240	440
Recklinghausen	285	475
Waltrop	215	435
Bochum	250	495
Bottrop	265	530
Dortmund	184	470
Gelsenkirchen	265	530
Herne	240	500
Lünen	310	499
Hebesatz/Durchschnitt (ohne Castrop-Rauxel)	234,2	476,6

Der Leitfaden des Innenministeriums dient als Orientierungshilfe für die Gemeinde und hat neben den allgemeinen Hinweisen auch die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der Hebesatz der Grundsteuer B würde nach Zustimmung durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel die nach dem Leitfaden der Kommunalaufsichtsbehörde geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Der Grundsteuerhebesatz von 410 % ist seit dem Jahr 1996 unverändert geblieben. Im Zeitraum von 1996 bis 2009 hat sich der durchschnittliche Verbraucherpreisindex von 88,3 Punkten auf 107 Punkte erhöht. Dieses entspricht einer Steigerung von 18,7 Punkten = 21,18 %. Würde man diese Steigerung auf den Hebesatz übertragen, käme ein Hebesatz von nunmehr 497 % in Betracht.

Die Anhebung der Grundsteuer B wird auch seitens der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen nach der letzten überörtlichen Prüfung der Stadt Castrop-Rauxel von Juli 2009 bis Februar 2010 empfohlen.

Eine Anhebung des Hebesatzes auf 500 Prozentpunkte erscheint angesichts der Tatsache, dass der Gemeinde noch in diesem Jahr die Überschuldung droht, vertretbar und führt nicht zu unbilliger Härte der betroffenen Steuerzahler.

Lediglich der Hebesatz für die Grundsteuer A liegt im Vergleich zum fiktiven Hebesatz des Landesdurchschnitts hinter den Vorgaben der Kommunalaufsichtsbehörde. Bei einem veranschlagten Haushaltsansatz für das Jahr 2010 bei der Grundsteuer A von 28.000 EUR spielt die Anhebung dieses Hebesatzes eher eine untergeordnete Rolle.

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel folgende Hebesätze ab 01.01.2011 vor:

Grundsteuer A	200 v. H.
Grundsteuer B	500 v. H.

Für 2011 wird mit Mehreinnahmen für die Stadt Castrop-Rauxel in voraussichtlich folgender Höhe gerechnet:

Grundsteuer A	5.000 EUR
Grundsteuer B	1.720.000 EUR

Für den Steuerpflichtigen macht die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B im Durchschnitt eine jährliche Mehrbelastung von 40,00 EUR bis 50,00 EUR aus. Der Erhöhungsbetrag ist abhängig vom Messbetrag. Dieser bestimmt sich nach dem jeweiligen Grundstückswert

Bei der Festsetzung der Realsteuerhebesätze handelt es um einen Akt der Rechtsetzung. Hierzu bedarf es einer Satzung mit Außenwirkung. In der Regel werden die Realsteuerhebesätze in der Haushaltssatzung festgesetzt und bekanntgemacht. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung darf gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW erst nach Erteilung der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Eine gesonderte Hebesatz-Satzung ist erforderlich, da die Stadt Castrop-Rauxel kein von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorlegen kann.

Insoweit würden die bisherigen Steuersätze weiterhin Gültigkeit haben (§ 82 GO NRW – Vorläufige Haushaltsführung).

Die Verwaltung schlägt daher vor, für das Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 200 v. H. und für die Grundsteuer B auf 500 v. H. anzuheben und die als Anlage 1 beigefügte Hebesatz-Satzung zu beschließen.

Anlage 1

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung der Grundsteuer (Hebsatz-Satzung) für Haushaltsjahr 2011 vom _____.04.2010

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom _____.04.2010 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und die Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Grundsteuern A und B werden für das Haushaltsjahr 2011 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.